



Kurzinformation

Unionsrechtliche Vorgaben für die Einführung einzelstaatlicher Zölle

Der Fachbereich ist im Zusammenhang mit Überlegungen zur Einführung einer deutschen Steuer auf Gas- und Öl-Importe aus Russland um eine unionsrechtliche Bewertung gebeten worden. Konkret soll eine solche Importsteuer bewirken, dass alle Gewinne, die Russland aufgrund der gestiegenen Preise aktuell mit seinen Exporten erzielt, abgeschöpft werden.

Aus unionsrechtlicher Sicht handelt es sich bei Abgaben auf Einfuhren aus Drittstaaten, die anlässlich der Grenzüberschreitung erhoben werden, um Zölle (bzw. zollgleiche Abgaben) gemäß Art. 30, 31, 207 AEUV,¹ die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und für die der Zollkodex² und der Gemeinsame Zolltarif³ gelten. Für die unionsrechtliche Einordnung ist die innerstaatliche Bezeichnung als Steuer unbeachtlich.⁴

In Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit dürfen die Mitgliedstaaten nur tätig werden, wenn sie hierzu von der Union ermächtigt werden (Art. 2 Abs. 1 AEUV). Dies würde auch für die Einführung einer deutschen Abgabe auf Gas- und Öl-Importe aus Russland

-
- 1 *van Vormizeele*, in: [von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht | AEUV Art. 30 Rn. 3, 4 - beck-online](#); *van Vormizeele*, in: [von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht | AEUV Art. 30 Rn. 7 - beck-online](#)
 - 2 [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.
 - 3 [Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif; zur aktuellen Fassung der sog. Kombinierten Nomenklatur, siehe [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1832](#) der Kommission vom 12. Oktober 2021 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.
 - 4 Zum unionsrechtlichen Begriff der „Abgabe“, siehe *van Vormizeele*, in: [von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht | AEUV Art. 30 Rn. 6 - beck-online](#).

gelten. Soweit ersichtlich gibt es für eine solche Ermächtigung zur Abweichung vom Gemeinsamen Zolltarif kein Vorbild.

Es erscheint allerdings ohnehin höchst fraglich, ob sich das Ziel einer Gewinnabschöpfung bei den Exporteuren mit einer einzelstaatlichen Abgabe auf Gas- und Öl-Importe überhaupt erreichen ließe, da solche Abgaben letztlich auf den Endverbraucher abgewälzt werden.⁵

- Fachbereich Europa -

5 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Titel: Importsteuern auf Öl und Gas als Sanktionsinstrument?, Kurzinformation vom 18. März 2022, WD 5 - 3000 - 042/22.